

Amtliche Mitteilungen

Nr. 103 Datum: 01.04.2009

Satzung Institut Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)

Herausgeber:

Präsident FH Wiesbaden Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV Carola Langer

Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Statut:

Institut Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)

§ 1 Gründung

Der Fachbereich Sozialwesen bildet gemäß § 54 Abs. 1 HHG, auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat getroffenen Entscheidung des Präsidiums der FH Wiesbaden das Institut Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Institut Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)

dient der Forschung, Lehre und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit. Es ist integraler Bestandteil der Studienprogramme am Fachbereich Sozialwesen und dient der Sicherung der wissenschaftlichen Kompetenz. Übergreifendes Ziel des Instituts Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung ist die Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers und die Praxisentwicklung durch folgende Aufgaben:

- die Durchführung von Projekten der Praxisforschung insbesondere in der Region
- die Initiierung und Begleitung internationaler Projekte und Initiativen
- die Kooperation mit der Praxis bei Projektberatung, Konzeptberatung, Evaluation
- Unterstützung bei der Einführung von Qualitätsmanagement-Systemen
- die Durchführung von Fachtagungen
- die Durchführung von fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen

Die Zielgruppen für die Arbeit des Instituts sind:

Studierende, Absolventinnen und Absolventen des Fachbereiches und Institutionen und Organisationen Sozialer Arbeit sowie sozialpädagogische Fachkräfte in der Region, die Kooperationspartner des Fachbereiches sind.

§ 3 Mitglieder, Ausstattung

(1) Mitglieder des Instituts sind mit der Gründung des Instituts die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwesen, die im Bereich Forschung, Lehre und Weiterbildung Aufgaben wahrnehmen.

Auch nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabengebiet ebenfalls zu einem erheblichen Teil in den Bereich des Arbeitsschwerpunktes des Instituts fällt oder die maßgeblich in die Projekte des Instituts eingebunden sind, sind ebenfalls grundsätzlich als Institutsmitglied willkommen. Sie können auf persönlichen schriftlichen Antrag und Vorschlag der Mitgliederversammlung nach Entscheidung des Dekanats aufgenommen werden. Die Professorinnen und Professoren bringen ihre Fachkompetenz in das Institut Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung ein, übernehmen die ihrem jeweiligen Fachgebiet zuzuordnenden Aufgaben und Lehrverpflichtungen in den Studiengängen des Fachbereichs.

Neu hinzukommende Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwesen mit einschlägigen Arbeitsschwerpunkten können nach Gründung jederzeit als Mitglied

aufgenommen werden. Im Benehmen mit diesen potentiellen Mitgliedern wird über deren Aufnahme auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung durch das Dekanat entschieden.

(2) Das Dekanat entscheidet über die Ausstattung.

Dem Institut werden Räume und Ausstattung des Fachbereichs Sozialwesen zur Verfügung gestellt. In das Institut werden die Personal- und Sachmittel des Fachbereichs eingebunden, die bislang schon für die Wahrnehmung der dem jeweiligen Fachgebiet der Institutsmitglieder zuzuordnenden Aufgaben und Lehrverpflichtungen bereitzustellen wären.

Ergänzende Ausstattungen werden durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs und über Drittmittel finanziert.

Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der FH Wiesbaden.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind: Die Institutsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Institutsleitung

Die Institutsleitung besteht aus einer Institutsleiterin / einem Institutsleiter und einer/einem Stellvertreter/in. Beide werden von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Dekanat für eine Amtszeit von drei Jahren eingesetzt.

Die Institutsleitung betreibt die wissenschaftliche Leitung und die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und ist gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch/administrativen Mitarbeiter/innen und den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung.

Die Mitgliederversammlung kann der Dekanin/dem Dekan zum Ende der Amtszeit der bestehenden Institutsleitung eine neue vorschlagen.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese mindestens einmal pro Kalenderjahr ein, bei Bedarf oder auf Antrag mindestens dreier Mitglieder auch öfter.

§ 7 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die gemeinsamen Kommissionen der FH Wiesbaden vom 16. Januar 1979, geändert zum 12.1.1988, analog, soweit diesen nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegen stehen. Der Mitgliederversammlung steht es frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Berichte

Jedes Jahr legt die Institutsleitung dem Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen, dem Fachbereichsrat und dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht enthält neben Berichten über die Aktivitäten des Instituts auch die Rechnungslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der eingeworbenen und zugewiesenen Mittel.

§ 9 Schlussbestimmungen

Wiesbaden, den 17.12.2008

Dieses Statut tritt am Tage seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft.

Prof. Dr. E. Ploil
Dekanin Fachbereich Sozialwesen
Prof. Dr. h.c. mult. Klockner
Präsident

Anlage 1

Mitglieder des Instituts Sozialer Arbeit für innovative Praxisforschung und Praxisentwicklung (ISAPP)

Prof. Dr. Ehrhardt	Leiterin des Instituts
Prof. Dr. Dackweiler	
Prof. Dr. Füssenhäuser	
Prof. Dr. Hafezi	
Prof. Dr. Kalpaka	
Prof. Dr. Künzel-Schön	
Prof. Dr. May	
Prof. Dr. Nüberlin	
Prof. Dr. Peukert	
Prof. Dr. Ploil	
Prof. Dr. Schmidt	
Prof. Dr. Schulze	
Dipl. Soz. Arb. Müller	Praxisreferent